

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 55/08 B

L 11 R 923/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 221/05 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. Juni 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 3.6.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 27.6.1977 bis 12.9.1989 als solche der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 11.8.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob mit der Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem der Ernst-Abbe-Stiftung sowie der während dieser Zeiten erzielten tatsächlichen und nach den Vorschriften des AAÜG zu berücksichtigenden Entgelte und der Gleichstellung der nach dem Pensionsstatut erworbenen Ansprüche gemäß § 1 Abs 2 ZVG und § 3 Abs 1 ZVG mit den in Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebietes erworbenen Ansprüchen und Anwartschaften eine Anwendbarkeit des AAÜG dem Grunde nach verbunden ist".
- 6 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit eine Frage zur Auslegung und Anwendung von Bundesrecht oder anderen revisiblen Rechtsvorschriften (§ 162 SGG) aufgeworfen hat, die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt ist. Jedenfalls lässt sich seinen Ausführungen nicht hinreichend entnehmen, dass die Frage klärungsbedürftig und entscheidungserheblich (klärungsfähig) ist.



- 7 Grundvoraussetzung für die Beurteilung von Klärungsfähigkeit wie Klärungsbedürftigkeit wäre, dass der Kläger den der Rechtsfrage zugrunde liegenden entscheidungserheblichen Sachverhalt in einer Weise geschildert hätte, dass dieser ohne Weiteres - dh ohne Studium des Berufungsurteils und der ihm zugrunde liegenden Verfahrensakten - aus sich heraus verständlich und nachvollziehbar wäre (vgl. *Senatsbeschlüsse vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B und vom 23.7.2007 - B 13/4 R 381/06 B - beide veröffentlicht bei Juris, mwN; BSG vom 29.8.2003 - B 8 KN 7/03 B, vom 3.11.1999 - B 7 AL 152/99 B, vom 27.2.2001 - B 7 AL 184/00 B, vom 20.8.2007 - B 11a AL 159/06 B - alle veröffentlicht bei Juris; BSG vom 24.4.2008 - B 4 RS 21/08 B*). Ohne Kenntnis der Sachumstände fehlt dem Senat die Tatsachengrundlage für die Beurteilung von Klärungsbedürftig- und Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage.
- 8 Die Bezugnahmen auf Ausführungen im Tatbestand des Berufungsurteils vom 3.6.2008 und weitere Vorgänge des Berufungsverfahrens genügen den Anforderungen nicht. Denn es ist nicht Aufgabe des BSG, sich den - vermeintlich - entscheidungsrelevanten Sachverhalt selbst aus den Berufsakten herauszusuchen. Vielmehr ist es Aufgabe des Klägers zu bestimmen, von welchem Sachverhalt das Beschwerdegericht ausgehen soll.
- 9 Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich lediglich, dass der Kläger von der Beklagten die Feststellung von Zeiten ab 27.6.1977 als solche der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) begehrt; für Zeiten bis zum 24.6.1977 habe die Ernst-Abbe-Stiftung die Zugehörigkeit zum Versorgungssystem dieser Stiftung festgestellt. Es wird jedoch nicht erkennbar, inwieweit und aus welchem Rechtsgrund diese Feststellung die vom Kläger begehrte Wirkung auf die Zugehörigkeit zur AVItech in anderen Zeiträumen haben soll. Es fehlen jegliche Angaben dazu, welche hierfür geltenden Voraussetzungen der Kläger seiner Ansicht nach aufgrund welcher Umstände erfüllt und inwieweit diese seine Meinung von der Beklagten und/oder der Vorinstanz nicht geteilt wird.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

